

Deutsch-Chinesisches Richterseminar vom 19.-25. Oktober 2009 an der Nationalen Richterakademie des Obersten Volksgerichts der VR China in Peking

*Claudius Eisenberg*¹

Im Rahmen der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit im Justizbereich haben das Bundesjustizministerium, das Hessische Justizministerium, die Deutsche Richterakademie und die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH zusammen mit der Nationalen Richterakademie des Obersten Volksgerichts der VR China im Oktober 2009 ein Richterseminar zu den Themen Gütliche Streitbeilegung, Mediation und Schiedsverfahren an der Nationalen Richterakademie in Peking veranstaltet, an dem 15 deutsche Richter verschiedener Bundesländer und Gerichtsbarkeiten sowie 25 chinesische Richter verschiedener Instanzen der chinesischen Gerichtsbarkeit teilnahmen.

1. Einführung

Die deutsch-chinesische Zusammenarbeit im Justizbereich hat eine lange Tradition. Sie reicht bis ins Jahr 2000 zurück. Seit dem Jahr 2006 institutionalisiert, ist sie wesentlicher Bestandteil der Rechtskooperation zwischen Deutschland und China. Ziel und Inhalt der Kooperation ist die Verankerung und Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit in der Judikative der Volksrepublik China. Beide setzen eine nachvollziehbare und vorhersehbare Anwendung von Recht voraus. Dementsprechend war Schwerpunkt der bisherigen Zusammenarbeit die Vermittlung einer an den Grundsätzen von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit orientierten methodischen Rechtsanwendung in zwei- bis dreiwöchigen Kursen im Rahmen der regulären Richterausbildung in China. Im vergangenen Jahr wurde zum ersten Mal ein Richterseminar zu grundlegenden Fragen der chinesischen und deutschen Gerichtsbarkeit an der Richterakademie in Wustrau mit über 30 Teilnehmern durchgeführt. Die Veranstaltung wurde von allen Seiten als großer Erfolg gewertet und mit dem diesjährigen Richterseminar in Peking fortgeführt. Die künftig jährlich geplante Veranstaltung soll dazu beitragen, die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Verständnis für das jeweilige Rechtssystem und die jeweilige Rechtskultur zu fördern und zu vertiefen.

Die diesjährige Veranstaltung wurde von *Herrn Wan Exiang*, Vizepräsident des Obersten Volksge-

richts der VR China und *Herrn Dr. Hans Carl von Werthern*, Chargé d'Affaires ad interim der Deutschen Botschaft in Peking eröffnet. *Wan Exiang* bezeichnete in seiner Eröffnungsrede Deutschland als einen der wichtigsten Vertreter des kontinentalen Rechtssystems und würdigte die Rolle des GTZ-Rechtsprogramms in der regulären Richterausbildung der VR China. 2009 sei das „Jahr der gütlichen Streitbeilegung“ in China, die wiederum eine lange Tradition in der chinesischen Geschichte habe. Ziel des Seminars sei es, Entwicklung und Stand der gütlichen Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Gerichtszweigen der beiden Länder zu vergleichen und zu erörtern. Dabei begrüße er einen intensiven und interaktiven Austausch der Richter beider Länder. *Dr. von Werthern* bezeichnete in seiner Eröffnungsrede die Kooperation im Rechtsbereich als Herzstück der deutsch-chinesischen Entwicklungszusammenarbeit. Eine moderne Gesellschaft könne ohne Beachtung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien und ohne Achtung der Menschenrechte nicht funktionieren. Eine starke, an den Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit orientierte Justiz sei zudem wichtiger Bestandteil einer nachhaltig prosperierenden Wirtschaft und stärke darüber hinaus das Vertrauen in den Staat. Sie spiele damit auch eine wichtige Rolle für die soziale Stabilität eines Staates.

2. Tagungsbeiträge

Während der fünftägigen Veranstaltung wurde jeweils ein bestimmtes Thema aus den Bereichen gerichtliche und außergerichtliche gütliche Streitbeilegung, Mediation und Schiedsverfahren aus deutscher und aus chinesischer Sicht erläutert und anschließend zur Diskussion gestellt. Alle Beiträge wurden konsekutiv übersetzt. Wichtig war zunächst die Klärung der Begrifflichkeiten, da der im Chinesischen verwendete Begriff „tiao jie“ sowohl Schlichtung, Güteverfahren, Mediation und Vergleich bedeuten kann. Lediglich für Schiedsverfahren existiert ein eigenständiger Begriff („zhong cai“).² So musste im Verlauf der Tagung immer wieder aufs Neue geklärt werden, ob der chinesische Begriff gerade im Sinne eines gerichtlichen Vergleichs oder eher im Sinne von Mediation verwendet wurde.

Gleich zu Beginn des Seminars wurde von deutscher und chinesischer Seite betont, dass gütliche Streitbeilegung in der jeweiligen Rechts- bzw. Gesellschaftsordnung, wenn auch auf unterschiedlicher Grundlage und Motive und in unterschiedli-

¹ Prof. Dr., Fakultät für Wirtschaft und Recht der Hochschule Pforzheim.

² Vgl. hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Mediation in China: Ein tour d'horizont, ZChinR 2008, S. 307 ff. (310), der allerdings den Begriff nur im Hinblick auf Mediation beleuchtet.

cher Intension traditionell verwurzelt ist. Während die gütliche Streitbeilegung in China auf die konfuzianische Philosophie zurückgeführt wird und daher eine bis zu dreitausendjährige Tradition vorweisen kann, ist sie im deutschen Recht seit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung im Jahr 1877, nunmehr in § 278 ZPO, fest verankert. In China wurde diese Tradition nach Angaben eines chinesischen Referenten erst wieder zu Beginn des 21. Jahrhunderts aufgegriffen. Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts habe der Aufbau eines Rechtssystems und einer Gerichtsbarkeit im Vordergrund gestanden. Damit verbunden sei auch die Streitige Entscheidung gefördert worden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen seien die Gerichte nunmehr aber eindeutig angehalten, primär eine vergleichsweise oder gütliche Streitbeilegung anzustreben. Da eine Vergleichsförderung eine effiziente Arbeitsweise fördere, hänge auch die Beurteilung eines chinesischen Richters unter anderem davon ab, in wie vielen Fällen er eine gütliche Beilegung des Streits herbeiführen konnte. Schließlich habe Ende 2008 der Staatsrat der Justiz unter anderem die Aufgabe erteilt, die gütliche Streitbeilegung durch Einbeziehung außergerichtlicher Verfahren in gerichtliche Verfahren zu fördern. Dies soll insbesondere die Anzahl unmittelbar vollstreckungsfähiger Vereinbarungen erhöhen. Das Oberste Volksgericht habe daraufhin im Juli 2009 ein Reformpaket erlassen, das entsprechende Veränderungen vorsieht, z.B. im Bereich der Vollstreckbarkeit gütlich erzielter Vereinbarungen, bei Mindeststandards für Mediationsverfahren sowie durch die erstmalige Zulassung einer gütlichen Streitbeilegung im Verwaltungsrecht.

Nach diesen grundlegenden Einführungen wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten und Verfahren gerichtlicher und außergerichtlicher gütlicher Streitbeilegung im Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht sowie in diesem Zusammenhang besonders interessierende Einzelfragen, wie Motivation des Richters und der Parteien zur gütlichen Streitbeilegung, Kostenanreize, Vollstreckbarkeit insbesondere außergerichtlicher Vergleichsvereinbarungen, gerichtliche Überprüfbarkeit von Vergleichsvereinbarungen, Unabhängigkeitsanforderungen an den Mediator/Schlichter etc. eingehend dargestellt und erörtert. Ein weiterer wichtiger Aspekt der gemeinsamen Erörterung waren kommunikationspsychologische Aspekte und methodische Herangehensweisen an Vergleichsverhandlungen, Güteverhandlungen und Mediationsverfahren sowie die Aus- und Fortbildung der Richter in diesen Bereichen. Mit großem Interesse wurde von chinesischer Seite zur Kenntnis genommen, dass die deutschen Richter die mögliche Einfüh-

rung eines dem Gerichtsverfahren vorgeschalteten obligatorischen Güteverfahrens über § 15a EGZPO als weitgehend gescheitert betrachteten. Ein anwesender Vertreter der Rechtsreformabteilung des Obersten Volksgerichts sah eine angedachte, entsprechende generelle Einführung im chinesischen Recht bislang als sehr vielversprechend an. In den Spezialbereichen Arbeitsrecht und Landpachtrecht seien in China schon in den vergangenen Jahren vergleichbare obligatorische Vorverfahren durch Schiedsstellen mit Erfolg zur Entlastung der Gerichte sowie zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und sozialen Stabilität auf dem Land geschaffen worden.

Abgerundet wurde das Seminar durch einen Empfang im Obersten Volksgericht der VR China sowie einem Besuch des Oberen Volksgerichts der Stadt Peking. Während der Besuch beim Obersten Volksgericht in eine recht offene Diskussion über einzelne aus deutscher Sicht problematische Aspekte des chinesischen Gerichtswesens, insbesondere die an jedem Gericht eingerichteten sog. Rechtsausschüsse³ und den weit verbreiteten Lokalprotektionismus der Volksgerichte führte, beeindruckte das Obere Volksgericht der Stadt Peking durch seine höchsten Ansprüchen genügenden IT- und Überwachungssysteme.

3. Schlussbetrachtung

Das Seminar war nach Ansicht aller Teilnehmer ein großer Erfolg. Den Vorträgen schlossen sich häufig offene Diskussionen an, in denen auf deutscher und chinesischer Seite auch die eigene Situation kritisch hinterfragt und ein recht offener Meinungs-austausch gepflegt wurde. Es zeigte sich, dass das Seminarthema sowohl in Deutschland als auch in China von großer Aktualität ist, letztlich in beiden Ländern traditionell verankert ist, sich jedoch in seiner rechtlichen, aber auch tatsächlichen Ausgestaltung noch in einem Entwicklungsprozess befindet. Vielfach sind diesbezüglich auch die Problemstellungen ähnlich, etwa in Bezug auf die Unabhängigkeit des Schlichters/Mediators, die Freiwilligkeit der Mediation oder Verwertungsverbote der in der Mediation gewonnen Erkenntnisse in einem späteren Gerichtsverfahren. Allerdings wurde deutlich, dass in China derzeit eher das gerichtliche Vergleichsverfahren und Schlichtungen, z.B. durch die Volksschlichtungskomitees und für weitere Bereiche eingerichtete spezielle Schlichtungskomitees⁴ Gegenstand von Diskussionen und Reformen sind. In Deutschland steht dagegen

³ Vgl. hierzu Jörg Binding/Anna Radjuk, Die Rangordnung der Rechtsnormen in der VR China, Recht der Internationalen Wirtschaft 2009, S. 785 ff.

⁴ Vgl. hierzu Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 2), S. 311 ff.

momentan die Mediation nach dem Verständnis des europäischen und anglo-amerikanischen Rechtsraums, beruhend auf oder zumindest angelehnt an das Harvard-Konzept⁵, im Mittelpunkt des Interesses. Mediation in diesem Sinne spielt wiederum in China noch keine bedeutende Rolle. Abgerundet wurde das Seminar durch viele persönliche Gespräche und Kontakte zwischen den deutschen und chinesischen Teilnehmern am Rande der Veranstaltung, die zu einem besseren Verständnis für das jeweilige Rechtssystem und die jeweilige Rechtskultur beitragen konnten.

⁵ Vgl. hierzu *Roger Fisher/William Ury/Bruce Patton/Ulrich Egger*, Das Harvard-Konzept - Der Klassiker der Verhandlungstechnik, Frankfurt 2004, 22. Auflage.